

Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer — Der Präsident:

Amtl. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 159

Betr.: Richtlinien über die Trennung von Text- und Anzeigenteil im Schrifttum

1. Genau wie in der Presse ist auch im Schrifttum Text- und Anzeigenteil scharf zu trennen; offene oder versteckte, bezahlte oder unbezahlte Wirtschaftswerbung für einzelne bestimmte Firmen oder Erzeugnisse darf im Text- oder Bildteil von Büchern und Schriften, die nicht als Jubiläumsausgaben oder Firmengeschichten kenntlich sind, insbesondere von Kochbüchern, Modealben und Fachschriften, nicht enthalten sein.

2. Zulässigkeit und Umfang des Anzeigenteiles einschließlich der verlagseigenen Ankündigungen, die nach Schluß des Textteiles oder auf den Schutzumschlägen angebracht werden, richten sich nach den Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft und der Reichsstelle für Papier.

3. Auskünfte über Zweifelsfragen erteilt die Beratungsstelle für redaktionelle Hinweise, Berlin W 35, Kluckstraße 25, Fernruf 21 06 72.

4. Diese Bekanntmachung tritt für den Bereich der Reichsschrifttumskammer an die Stelle der „Richtlinien für redaktionelle Hinweise“ vom 20. Juni 1938.

Berlin, den 18. August 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
i. A. gez.: *Idde*

Der Leiter der Fachschaft Verlag:

Betr.: Stilllegung der Fachuntergruppen der Fachschaft Verlag

Im Zuge der kriegsbedingten Einsparungs- und Vereinfachungsmaßnahmen habe ich mich dazu entschlossen, die Arbeit sämtlicher Fachuntergruppen der Fachschaft Verlag auf Kriegsdauer stillzulegen. Die noch verbliebenen Aufgaben werden von den zuständigen Fachgruppen mit übernommen, deren Tätigkeit — wie die der Arbeitsgemeinschaften — aufrechterhalten bleibt.

Für fachliche Beratungen habe ich außerdem einen Sonderausschuß gebildet, dem z. Zt. die Herren Dr. Ulrich Hellmann, Tönjes Lange, Fritz Pfennigstorff und Dr. Hans Roeseler angehören. Die Arbeit der Fachschaft Verlag wird daher keine Unterbrechung erfahren.

Berlin, den 31. August 1943

gez.: *Wülfing*.

Börsenverein:

Betr.: Verkauf von Kinder- und Jugendschriften im Gau Düsseldorf

Hiermit hebe ich die Anordnung vom 12. April 1943 über den Verkauf von Kinder- und Jugendschriften auf Grund der 2. Durchführungsbestimmung des Börsenvereins zu dieser Anordnung in vollem Umfänge auf.

Düsseldorf, den 26. August 1943 *Mihm*, Landesobmann

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Verlustmeldung eines Mitgliedsausweises

Der Mitgliedsausweis *B II 17 837* des verstorbenen Herrn *Paul Kleinschmager*, früheren Inhabers der Firma *Ad. Schaller* in *Bad Elster*, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

*

Börsenverein:

Betr.: Rückgabe von Verpackungsmitteln und Berechnung eines Prohibitivpreises (Börsenblatt vom 29. Juli 1943)

Der Reichsbeauftragte für Verpackungsmittel hat in seiner Anordnung vom 12. Juli 1943 bestimmt, daß Verpackungsmittel, deren Rückgabe ausbedungen wurde, *innerhalb der gestellten Frist* oder, wenn eine Frist nicht festgesetzt wurde, *unverzüglich nach Entleerung zurückzusenden* sind.

Die mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung vorgenommene Berechnung eines Prohibitivpreises für Verpackungsmaterial, der bei Nichtrückgabe binnen einem Vierteljahr verfällt, berechtigt den Empfänger nicht, die Verpackung, vor allem Kisten, erst nach einem Vierteljahr zurückzusenden oder sie nach Zahlung des Prohibitivpreises als Eigentum zu behalten und für andere Zwecke zu benutzen. Die Anordnung des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel, daß Verpackungsmittel, deren Rückgabe ausbedungen wurde, *innerhalb der gestellten Frist* oder sofort nach Entleerung zurückzusenden sind, *ist auf jeden Fall zu befolgen*. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 bestraft.

Diese Anordnung wird leider oftmals nicht befolgt. Ein großer Verlag hat z. B. seit Mitte Juli d. J. mehrere hundert Kisten gegen Pfandgeld in Rechnung gestellt, sie aber nur in wenigen Fällen zurückerhalten. Durch das Zurückhalten der Verpackung oder durch die unzulässige Ausnutzung der Rückgabefrist wird die Weiterlieferung von Büchern, vor allem von Schul- und Fachbüchern, gefährdet. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die für den Versand bereits zurechtgelegten Bücher nicht abgesandt werden können, weil die erforderlichen Kisten fehlen. Wir weisen deshalb nochmals nachdrücklich darauf hin, daß zur Vermeidung von Nachteilen für Verlag und Sortiment das Verpackungsmaterial *unbedingt innerhalb der gestellten Frist* oder *unverzüglich nach der Entleerung* zurückzuschicken ist.

Festsitzung der Goethe-Gesellschaft in Leipzig

Die Ortsvereinigung Leipzig der Goethe-Gesellschaft Weimar hielt zu Goethes Geburtstag am 28. August im Gewandhaus ihre alljährliche Festsitzung ab. Der Vorsitzende Studienrat *Martin Loesche* konnte in seiner Eröffnungsrede bekannte Leipziger Persönlichkeiten aus Literatur, Wissenschaft und Kunst als Gäste begrüßen, u. a. den Präsidenten der Weimarer Goethe-Gesellschaft, Professor *Anton Kippenberg*. Mit den Worten „Goethe würde nicht so sehr unser geistiges Leben beherrschen, wenn er nicht mehr wäre, als ein großer Dichter“ zitierte er Gedanken von Dr. *Reinhard Buchwald-Heidelberg*, dem Festredner des Abends. Über „Goethes Faustdichtung als deutscher Mythos vom Menschen“ sprach sodann in längeren Ausführungen *Dr. Buchwald*, der bekannte Goetheforscher. Im Faust sieht der Redner nicht nur die größte Dichtung in deutscher Sprache, sondern auch das deutsche Weltanschauungsbuch. Er erläuterte die einzigartige Bedeutung dieses größten Goethewerkes, in dem das ewige Ringen der Menschheit um Wahrheit und Erkenntnis geschildert wird.

Anschließend verkündete der Vorsitzende *Loesche* die Preisträger des diesjährigen Preisausschreibens für den letzten Jahrgang der höheren Schulen Leipzigs, das diesmal den Begriff: „Was versteht Goethe in seinem Aufsatz ‚Von deutscher Baukunst‘ unter Gotik“ erläutert haben wollte. An vier Schüler konnten die Preise — die sechsbändige Volks-Goethe-Ausgabe des Insel-Verlags — verteilt werden.

Umrahmt war die Feierstunde durch erlesene Streichquartettsätze von *Beethoven* und *Schubert*, die das *Wollgandt-Quartett* meisterhaft darbot.

Str.